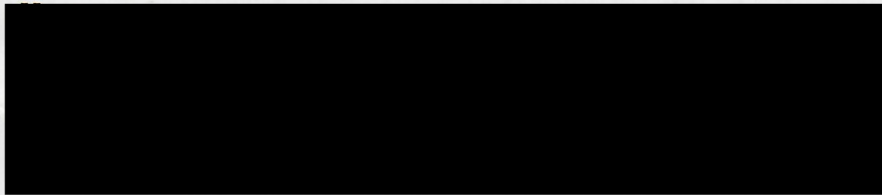




Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Per Postzustellungsurkunde



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

IFG-2019-0002457158


www.bka.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]

hier: IFG-Anfrage nach Cyber-Logos [#55655]

Wiesbaden, 06.03.2019

Seite 1 von 3

Sehr geehrte(r) 

mit Antrag vom 04.02.2019 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG auf
Übersendung

- a) einer Liste aller Logos des Bundeskriminalamtes, die das Wort „cyber“ enthalten
- b) alle Versionen des Logos „Bundeskriminalamt – Cyber Intelligence Operations“ inkl. der Version mit dem Tippfehler „Intelligence“.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 S. 1 IFG
wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird zu Punkt a) abgelehnt. Der begehrte Informationszugang in Bezug auf die Versionen der Logos (Punkt b) wird durch Übersendung in Papierform gewährt.
2. Kosten werden nicht geltend gemacht.



Seite 2 von 3

Begründung:

Zu 1.

Zu Punkt a)

Das IFG regelt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Informationen einer Behörde, soweit keine Versagungsgründe vorliegen (vgl. §§ 3-6 IFG).

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG erstreckt sich jedoch nur auf tatsächliche im BKA vorhandene amtliche Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn. 11 f.). Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zu Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 1. Aufl. 2009, § 1 Rn. 29). Auch gibt das IFG keinen Anspruch auf Aufbereitung von Information nach den Wünschen des Antragstellers.

Dem BKA liegen keine amtlichen Informationen zu den von Ihnen gestellten Fragen vor. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem BKA nach § 1 Abs. 1 IFG besteht somit vorliegend nicht.

Zu Punkt b)

Das IFG regelt (s.o.) den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Informationen einer Behörde. Bei amtlichen Informationen handelt es sich um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung. Unabhängig von der Tatsache, dass es sich bei den begehrten Logos nicht um amtliche Informationen im Sinne des IFG handelt, werden diese im Ergebnis einer Einzelfallprüfung ohne Begründung eines grundsätzlichen Rechtsanspruchs anliegend in Papierform übersandt. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Verwendung der Logos auf BKA-interne Zwecke beschränkt bzw. eingeschränkt im Rahmen von Präsentationen Verwendung finden.



Seite 3 von 3

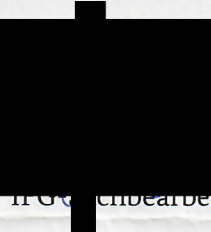
Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



IFG - Einbearbeitung

Anlage zum Bescheid in Sachen Cyber-Logos

